

**Vereinbarung
zum Verbleib archäologischer Funde
(Dauerleihmodell)**

zwischen

der Gemeinde ...
vertreten durch ...
- im Folgenden: Gemeinde -

und

dem Landkreis
vertreten durch ...
- im Folgenden: Landkreis -

Präambel

Seit 01.07.2023 werden bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, (im Folgenden: archäologische Funde) mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG).

Viele Gemeinden können diese Voraussetzung selbst nicht erfüllen. Zugleich herrscht Einigkeit darüber, dass mit der zum 01.07.2023 in Kraft getretenen Rechtsänderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes keine Änderung der bisherigen Praxis des Umgangs und der Verwahrung von Funden beabsichtigt war.

Diese Vereinbarung unterstützt deshalb den Landkreis und seine kreisangehörigen Gemeinden darin, die bisherige, einvernehmliche Praxis, die fachgerechte Archivierung und Lagerung der archäologischen Funde des Kreisgebiets ortsnah zu bewerkstelligen, indem der Landkreis das hierzu eingerichtete Depot der Kreisarchäologie als freiwillige Aufgabe fortführt. Die notwendigen Voraussetzungen der Eigentumsübertragung liegen damit vor. Unter Bezugnahme auf die hierzu zwischen BLfD und dem Landkreis geschlossenen Rahmenvereinbarung wird Folgendes vereinbart.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die gesamten seit 01.07.2023 im Gemeindegebiet erfolgten oder erfolgenden archäologischen Funde, die dem Landkreis nach Maßgabe von § 2 zur fachgerechten Archivierung, wissenschaftlichen Bearbeitung sowie zur Vermittlung der frühen Siedlungs- und Kulturgeschichte unentgeltlich überlassen (Dauerleihe) werden.

§ 2 Vollmacht wegen des Eigentums

- (1) Die Gemeinde bevollmächtigt und beauftragt den Landkreis, nach Maßgabe der zwischen Landkreis und BLfD geschlossenen Rahmenvereinbarung die notwendigen Erwerbe des Eigentums unter Vorlage dieser Vereinbarung beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) für sie zu beantragen und den Bescheid über die Entscheidung des BLfD für sie zu empfangen.
- (2) Der Landkreis darf die Funde dem Freistaat Bayern im Benehmen mit der Gemeinde zum Gebrauch überlassen.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung ist für beide Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich kündbar.

§ 4 Ausschluss von Haftung und Verwendungsersatz

- (1) Die Haftung mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Ansprüche auf Verwendungsersatz nach § 601 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 601 Abs. 1 BGB.

§ 5 Salvatorische Klausel, Schriftform, Anzeigepflicht zu Gunsten des BLfD

- (1) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (2) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auch auf dieses Formerefordernis kann nur schriftförmlich verzichtet werden.

(3) Die Kündigung, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung ist dem BLfD anzuzeigen.

...,

...,

Gemeinde

Landkreis